

Vertragsbedingungen



Version 10.2 / 11.10.2018

**Dokument ausgearbeitet vom CRTI-B
Oktober 2018**

AUSSCHREIBUNGSDOKUMENT

Auszuführende Bauleistungen

.....

Auftraggeber

.....

Auftragsvergabe: nach Gewerk Generalunternehmerschaft

Die Öffnung der Angebote findet am um Uhr
in den Büros von statt.

Vorliegende Unterlagen enthalten Seiten nummeriert von bis
und in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführte Pläne.

Die vorliegenden Vergabeunterlagen wurden ausgearbeitet von

.....
.....

Ortsbesichtigung und/oder Informationsveranstaltung

Die Ortsbesichtigung ist dem Ermessen des Bieters überlassen.

Die Ortsbesichtigung ist obligatorisch und findet am statt.

Eine obligatorische Informationsveranstaltung findet am statt.

Der Ausführungsbeginn ist für den vorgesehen

Die Ausführungsdauer beträgt Werktage.

	Vom Bieter auszufüllen	Freizulassen für den Auftraggeber
Angebotspreis: € €
MwST: € €
Gesamtbetrag: € €

Name des Bieters:

Adresse:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Staatliche Zulassungsnummer:

Die Anzahl der Arbeitskräfte, zu deren Einsatz sich der Wirtschaftsteilnehmer zur Ausführung der vorliegenden Bauleistungen verpflichtet, beträgt Personen.

Verpflichtungsformel:

Mit seiner Unterschrift erklärt der Wirtschaftsteilnehmer, sämtliche Dokumente der vorliegenden Vergabeunterlagen zur Kenntnis genommen zu haben. Er verpflichtet sich, die Bauleistungen sowie gegebenenfalls die Lieferleistungen gemäß den Bedingungen der vorstehend genannten Vergabeunterlagen innerhalb der vorgegebenen Frist mit vorstehend angegebenen Arbeitskräften nach den Regeln der Technik zu seinem Angebotspreis auszuführen.

Unterschrift und Firmenstempel
des Wirtschaftsteilnehmers

Wichtige Anmerkung:

Diese Vertragsbedingungen sind in französischer Sprache erstellt und ins Deutsche übersetzt worden.

Bei Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsstreitigkeiten gilt die französische Fassung.

Auszufüllen sofern Varianten oder technische Änderungsvorschläge vom Auftraggeber erbeten werden

	Vom Bieter auszufüllen	Freizulassen für den Auftraggeber
Angebotspreis: € €
MwST: € €
Gesamtbetrag: € €

Bei Vergabe nach Losen auszufüllen

Vom Bieter auszufüllen				Freizulassen für den Auftraggeber
Lose	Grundangebot	Aufschlag in % ¹	Angebot inkl. Aufschlag ¹	
	€		€	
	€		€	
	€		€	
	€		€	
	€		€	
	€		€	
	€		€	
	€		€	
	€		€	
	€		€	
	€		€	
	€		€	
	€		€	
	€		€	
	€		€	
MwSt.:	€		€	
GESAMTBETRAG	€		€	

1) Bei Vergabe nach Losen auszufüllen

Für Aufträge der öffentlichen Hand

Wichtiger Hinweis

Es gelten folgende Gesetze und Verordnungen, die in den vorliegenden Vergabeunterlagen nicht mehr wiederholt werden: Die „loi du 8 avril 2018 sur les marchés publics“, das entsprechende „règlement grand-ducal d'exécution du 8 avril 2018“ und das „règlement grand-ducal du 24 mars 2014 portant institution de cahiers spéciaux des charges standardisés en matière de marchés publics“.

Was die Bestimmungen der voranstehend angeführten Gesetze und Regelwerke betrifft, so wird selbstverständlich auf den entsprechenden Grundtext verwiesen.

Wichtiger Hinweis

Bei Nachunternehmerschaft sind sämtliche Bestimmungen der Vergabeunterlagen vom Hauptunternehmer und seinem/seinen Nachunternehmer/n einzuhalten. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind die Bestimmungen über Versicherungen, die nicht für die Nachunternehmer gelten, da nur der Hauptunternehmer gegenüber dem Auftraggeber haftbar ist.

Inhalt

1. Allgemeine Vertragsbedingungen	1
1.1. Für den Auftrag geltende Texte und Dokumente	1
1.2. Zivilrechtliche Haftung aus Delikt	2
1.3. Zivilrechtliche Haftung aus Vertrag	2
1.4. Besondere Verpflichtungen des Wirtschaftsteilnehmers.....	3
1.5. Vertragsausführung	5
1.6. Abnahme des Auftrags.....	8
1.7. Preisanpassung	8
1.8. Rechtsstreitigkeiten	9
1.9. Aus dem „Règlement grand-ducal d’exécution du 8 avril 2018“ resultierende Auswahlmöglichkeiten	9
1.10. Qualitative Auswahlkriterien	15
1.11. Auftragsausführung.....	19
1.12. Ortsbesichtigung und/oder Informationsveranstaltung.....	20
1.13. Schriftverkehr	20
2. Besondere Vertragsbedingungen.....	21
2.1. Für den Auftrag geltende Texte und Dokumente	21
2.2. Zivilrechtliche Haftung aus Delikt	21
2.3. Zivilrechtliche Haftung aus Vertrag	21
2.4. Besondere Pflichten des Wirtschaftsteilnehmers.....	21
2.5. Vertragsausführung	22
2.6. Abnahme.....	22
2.7. Preisanpassung	23
2.8. Rechtsstreitigkeiten	23
2.9. Aus dem „Règlement grand-ducal d’exécution du 8 avril 2018“ resultierende Auswahlmöglichkeiten	23
2.10. Qualitative Auswahlkriterien	24
2.11. Auftragsausführung.....	25
Formular für die Verpflichtungserklärung der Bietergemeinschaft	26
Formular für die Generalunternehmer-Vergabe	27

Liste der Nachunternehmer	27
Berechnungsparameter für die Preisaufschlüsselung	28
3. Technische Vertragsbedingungen	29
3.1. Allgemeine technische Bedingungen	29
3.2. Besondere Technische Bedingungen	29
4. Leistungsverzeichnis.....	30

1. Allgemeine Vertragsbedingungen

1.1. Für den Auftrag geltende Texte und Dokumente

- Vorliegende Ausschreibung sowie die Ausführung des daraus resultierenden Auftrags unterliegen:

1.1.1. Gesetzliche Grundlagen und Begriffsbestimmung

- Die "loi du 8 avril 2018 sur les marchés publics (Mém. A-N° 243 du 16 avril 2018)". Bezugnahmen auf Artikel des vorgenannten Gesetzes können abgekürzt mit "Gesetz" angeführt werden.
- "Règlement grand-ducal du 8 avril 2018 portant exécution de la loi du 8 avril 2018 sur les marchés publics et portant modification du seuil prévu à l'article 106 point 10° de la loi communale modifiée du 13 décembre 1988 (Mém. A-N° 244 vom 16. April 2018)", im Folgenden: "Règlement grand-ducal d'exécution du 8 avril 2018" oder "RGD"
- "Règlement grand-ducal du 8 juillet 2003 portant institution de cahiers spéciaux des charges standardisés en matière de marchés publics" (Mém. A-N° 50 vom 7. April 2014, S. 562).
- Im Sinne der vorliegenden Vergabeunterlagen ist - sofern nicht anders ausgeführt - unter dem Begriff "Tag" ein Kalendertag zu verstehen.

1.1.2. Vergabeunterlagen und Rangfolge

- Die auszuführenden Leistungen werden nach ihren Spezifikationen und den entsprechenden Mengen aus dem Lastenheft bestimmt.
- Bei Widersprüchen zwischen den verschiedenen Dokumenten der Vergabeunterlagen gelten die Dokumente in folgender Reihenfolge:
 1. das Leistungsverzeichnis;
 2. die Ausschreibungspläne;
 3. die besonderen Vertragsbedingungen;
 4. die besonderen technischen Bedingungen;
 5. die allgemeinen technischen Bedingungen;
 6. die allgemeinen Vertragsbedingungen.
- Die allgemeinen Vertragsbedingungen und allgemeinen technischen Bedingungen bleiben unverändert. Sie dürfen vom Auftraggeber durch besondere vertragliche und technische Bedingungen ergänzt werden. Diese sollten den allgemeinen Vertragsbedingungen und allgemeinen technischen Bedingungen nicht widersprechen.

- Sollten besondere Anforderungen den allgemeinen Vertragsbedingungen und/oder allgemeinen technischen Bedingungen widersprechen, so sind im Leistungsverzeichnis besondere und entsprechend getrennte Positionen vorzusehen.

Die besonderen Bestimmungen bezüglich der Vergabeunterlagen sowie ihre Rangfolge werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.2. Zivilrechtliche Haftung aus Delikt

- 1.2.1.** Grundsätzlich unterliegt die zivilrechtliche Delikthaftung den Artikeln 1382 ff des luxemburgischen Code Civil (bürgerliches Gesetzbuch).
- 1.2.2.** Der Wirtschaftsteilnehmer haftet für das Tun und Handeln seiner Mitarbeiter.
- 1.2.3.** Der Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von jeglicher Verurteilung frei und schadlos zu halten, die ihn kraft Artikel 1384 Absatz 1 des Code Civil auf Grund von Schäden oder Teilschäden betreffen, bei denen das Verschulden, die mangelnde Vorsicht bzw. Fahrlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers erwiesen ist.

Die besonderen Bestimmungen zur zivilrechtlichen Delikthaftung werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.3. Zivilrechtliche Haftung aus Vertrag

- 1.3.1.** Die zivilrechtliche Haftung aus Vertrag unterliegt den Bestimmungen des luxemburgischen Code Civil.
- 1.3.2.** Der Wirtschaftsteilnehmer ist gemäß den Artikeln 1641 ff des Code Civil zur Gewährleistung bei Mängeln der gelieferten Stoffe und Bauteile verpflichtet.
- 1.3.3.** Die zweijährige und zehnjährige Haftung von Wirtschaftsteilnehmern, die durch einen Werkvertrag an den Auftraggeber gebunden sind, unterliegen den Artikeln 1792 und 2270 des Code Civil.
- 1.3.4.** Der Wirtschaftsteilnehmer kann bezüglich der für das Projekt empfohlenen technischen Lösungen zu keinem Zeitpunkt als nicht fachkundiges und unfreies Ausführungsorgan betrachtet werden.
- 1.3.5.** In seiner Eigenschaft als Baufachmann übernimmt der Wirtschaftsteilnehmer die technische Verantwortung für die Ausführung. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber über gegebenenfalls in den Vergabeunterlagen enthaltene Bestimmungen in Kenntnis zu setzen, die anormal sind oder den Regeln des Bauwesens widersprechen.

Die besonderen Bestimmungen zur zivilrechtlichen Vertragshaftung werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.4. Besondere Verpflichtungen des Wirtschaftsteilnehmers

1.4.1. Eröffnung der Baustelle

- Der Wirtschaftsteilnehmer hat vor Eröffnung seiner Baustelle alle für die Durchführung seiner Bauleistungen notwendigen Vorkehrungen zu treffen.
- Der Wirtschaftsteilnehmer ist für die Beschaffung sämtlicher Stoffe und Bauteile sowie deren fachgerechter Anlieferung und anschließender Lagerung auf der Baustelle verantwortlich. Der Wirtschaftsteilnehmer hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um jedwede Beschädigung zu vermeiden.
- Über die gesamte Ausführungsdauer der Bauleistungen trifft der Wirtschaftsteilnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um Dritte vor Schäden aller Art zu schützen, die von der Ausführung der auftragsgegenständlichen Bauleistungen herrühren können.

Die besonderen Bestimmungen bezüglich der Eröffnung der Baustelle werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.4.2. Bewachung

- Der Wirtschaftsteilnehmer ist verpflichtet, die Bewachung der auftragsgegenständlichen Bau- und Lieferleistungen auf seine Kosten rund um die Uhr über die gesamte Ausführungsdauer der Bauleistungen bis zur Endabnahme der Bauleistungen des vorliegenden Auftrags sicher zu stellen. Der Wirtschaftsteilnehmer haftet für Schäden, die in diesem Zeitraum an den Bauleistungen oder durch sie entstehen.

Die besonderen Bestimmungen bezüglich der Bewachung werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.4.3. Reinigung

- Der Wirtschaftsteilnehmer muss sicherstellen, dass die Baustelle von durch ihn verursachten Schutt, Verschmutzung oder Abfällen freigehalten wird.
- Der Wirtschaftsteilnehmer kommt den Reinigungsanordnungen des Auftraggebers nach, welche schriftlich zu erteilen sind.
- Wenn der Wirtschaftsteilnehmer sich weigert, den Reinigungsanordnungen des Auftraggebers nachzukommen, ist der Auftraggeber berechtigt, ein anderes Unternehmen mit der Reinigung zu beauftragen. Die dadurch entstehenden Kosten werden ohne weitere Formalitäten von den Rechnungen des Wirtschaftsteilnehmers abgezogen und einbehalten.
- Vor dem Verlassen der Örtlichkeiten ist der Wirtschaftsteilnehmer gehalten, diese von sämtlichen aus den Bauleistungen des vorliegenden Auftrags herrührenden Stoffen und Bauteilen sowie Rückständen zu befreien. Die Bauleistungen des Wirtschaftsteilnehmers werden erst nach Ausführung der Reinigung als fertiggestellt betrachtet.

Die besonderen Bestimmungen bezüglich der Reinigung werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.4.4. Sicherheit und Gesundheitsschutz

- Der Wirtschaftsteilnehmer ist alleine verantwortlich für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen, die im Rahmen der Ausführung der Vertragsleistungen zu treffen sind.
- Der Wirtschaftsteilnehmer hat alle im Rahmen seines Auftrags eingerichteten Bauzäune, Gerüste, Beschilderungen usw. instand zu halten und schadhafte sicherheitsrelevante Elemente unverzüglich auszutauschen.
- Die Richtlinien bezüglich der Sanitäreinrichtungen sind vom Auftraggeber zu koordinieren.
- Der Wirtschaftsteilnehmer hat alle durch die geltenden Gesetze und Regelwerke vorgeschriebenen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

Die besonderen Bestimmungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.4.5. Umweltschutz, genehmigungspflichtige Anlagen

- Der Wirtschaftsteilnehmer hat im Rahmen der Ausführung seiner Bauleistungen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Regelwerke einzuhalten.

Die besonderen Bestimmungen bezüglich des Umweltschutzes und genehmigungspflichtiger Anlagen werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.4.6. Abfallwirtschaft

- Sämtliche Abfälle sind getrennt nach der „loi modifiée du 21 mars 2012 relative aux déchets“ getrennt zu sammeln. Der Wirtschaftsteilnehmer ist verpflichtet, einen Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der bei den Bauleistungen des vorliegenden Auftrags angefallenen Abfälle zu erbringen. Dies kann mittels eines Wiegescheins von einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen erfolgen, der die Übernahme der Abfälle des Wirtschaftsteilnehmers nachweist.

Die besonderen Bestimmungen über das Abfallmanagement werden in den allgemeinen technischen Bedingungen aufgeführt.

1.5. Vertragsausführung

1.5.1. Fristen

- Die Bauleistungen sind innerhalb der vom Bauzeitenplan festgelegten Fristen auszuführen, die in Artikel 1.11.2. der allgemeinen Vertragsbedingungen und in Artikel 2.11.2. der besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt sind.
- Das Überschreiten von Fristen wird durch die Anwendung der in Artikel 1.9.8. der allgemeinen Vertragsbedingungen vorgesehenen Verzugsstrafen nach dem vorgeschriebenen formalen Ablauf geahndet.
- Der Wirtschaftsteilnehmer kann eine Verlängerung der Ausführungsfrist beantragen, wenn es ihm auf Grund unvorhersehbarer und unvermeidbarer Umstände, deren Folgen er trotz Ergreifen der erforderlichen Vorkehrungen nicht abwenden konnte, unmöglich ist, die durch vorliegende Vergabeunterlagen vorgegebene Frist einzuhalten.
- Als unvorhersehbare Umstände im Sinne des voranstehenden Absatzes ist insbesondere Schlechtwetter anzusehen. Was die Definition von Schlechtwetter betrifft, so wird auf Artikel L 531-2 des Code du Travail (luxemburgisches Arbeitsgesetzbuch) verwiesen.
- Dem Wirtschaftsteilnehmer kann nur dann eine Verlängerung der Ausführungsfrist wegen Schlechtwetter eingeräumt werden, wenn er den Auftraggeber spätestens am folgenden Werktag nach Eintreten des Schlechtwetters hierüber schriftlich in Kenntnis setzt.

Die besonderen Bestimmungen bezüglich der Fristen werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.5.2. Beginn der Ausführung der Bauleistungen

- Die schriftliche Mitteilung des vorgegebenen Baubeginndatums durch den Auftraggeber muss eine Frist von mindestens 21 Tagen zwischen der entsprechenden Mitteilung und dem geforderten Baubeginn gewährleisten. Diese Frist kann vom Auftraggeber und dem Wirtschaftsteilnehmer einvernehmlich verkürzt werden.
- Der Wirtschaftsteilnehmer ist gehalten, die Ausführung der Bauleistungen an dem ihm angegebenen Tag zu beginnen und diese gemäß den Auftragsbedingungen ohne Unterbrechung fortzuführen, es sei denn es geschieht mit Genehmigung des Auftraggebers.

1.5.3. Strom-, Gas- und Wasserversorgung, Ableitung von Schmutz- und Regenwasser

(Der Auftraggeber kreuzt die gewählte Option an)

- Der Auftraggeber stellt dem Wirtschaftsteilnehmer bei Bedarf einen Hauptanschluss an das Strom-, Wasser- und Gasnetz sowie an die

Abwasserkanalisation des Baustellengeländes zur Verfügung. Die Kosten für die Benutzung und den Verbrauch gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- Der Auftraggeber stellt dem Wirtschaftsteilnehmer keinen Hauptanschluss an das Strom-, Wasser- und Gasnetz sowie an die Abwasserkanalisation des Baustellengeländes zur Verfügung. Die entsprechenden Positionen sind im Leistungsverzeichnis vorgesehen.
- Der Wirtschaftsteilnehmer hat die Unterverteilung für Strom, Gas, Wasser und Abwasser für die Ausführung der Bauleistungen des vorliegenden Auftrags in jedem Fall auf eigene Kosten auszuführen.

Die besonderen Bestimmungen über die Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.5.4. Pläne

- Die Architekten- und Ingenieurpläne für jede Ausführungsphase des Bauzeitenplans sind dem Wirtschaftsteilnehmer spätestens 21 Tage vor dem Beginn der entsprechenden Bauleistungen an der Baustelle zu übermitteln.
- Folgende Pläne sind dem Wirtschaftsteilnehmer zu übermitteln:
 - 3 Ausfertigungen der Pläne in Papierform, wobei Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer gemeinsam eine niedrigere oder höhere Anzahl an Ausfertigungen vereinbaren können, und
 - Pläne in elektronischer Form, es sei denn es wird anders vorgegeben.

Die besonderen Bestimmungen bezüglich der Pläne werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.5.5. Werkstattzeichnungen

- Die Werkstattzeichnungen des Bieters sind dem Auftraggeber innerhalb einer in den besonderen Vertragsbedingungen festgelegten Frist zur Freigabe vorzulegen.

Die besonderen Bestimmungen bezüglich der Werkstattzeichnungen werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.5.6. Nicht vertragsgemäße Bauleistungen sowie Stoffe und Bauteile

- Der Auftraggeber prüft, ob die Stoffe und Bauteile den geforderten Qualitäten entsprechen, ob sie den Anforderungen der Vergabeunterlagen entsprechen und ob sie mit den ausgehändigten Mustern übereinstimmen. Zu diesem Zweck kann der Auftraggeber Laboruntersuchungen veranlassen und Konformitätszertifikate sowie technische Zulassungen verlangen.

- Nicht vertragsgemäße, bzw. mängel- oder fehlerbehaftete Stoffe und Bauteile werden zurückgewiesen und sind vom Wirtschaftsteilnehmer unverzüglich zu ersetzen. In diesem Fall hat der Wirtschaftsteilnehmer die Kosten der durchgeführten Untersuchungen zu tragen.

Die besonderen Bestimmungen über nicht vertragsgemäße Bauleistungen sowie Stoffe und Bauteile werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.5.7. Muster

- Der Auftraggeber kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt Muster und Proben aller Bau- und Lieferleistungen verlangen und sie bis zur endgültigen Abnahme einbehalten.

Die besonderen Bestimmungen bezüglich der Muster werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.5.8. Wiegescheine

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich alle Wiegescheine, Frachtbriefe und sonstigen Belege zum Nachweis von Herkunft, Qualität und Gewicht der Lieferungen vorlegen zu lassen. Sollte der Wirtschaftsteilnehmer die Vorlage vorgenannter Belege verweigern, so können die Zahlungen bis zur Vorlage dieser Dokumente ausgesetzt werden.

1.5.9. Aufmaße

- Die Rechnungen des Wirtschaftsteilnehmers sind auf Basis eines gemeinsamen Aufmaßes zu erstellen. Hierzu legt die betreibende Partei das Aufmaß der bis zum entsprechenden Tag ausgeführten Leistungen der anderen Partei zur Prüfung vor. Letztere ist gehalten besagtes Aufmaß in einer Frist von 21 Tagen nach Empfang zu prüfen und freizugeben.
- Je nach Auftragsgegenstand kann der Auftraggeber bei Vorliegen gemeinhin anerkannter Gründe den Wirtschaftsteilnehmer nach begründeter Antragstellung durch letzteren von der Erstellung eines gemeinsamen Aufmaßes freistellen. Die Aufmaße können insbesondere auch auf Grundlage der Ausführungspläne erstellt werden.

Die besonderen Bestimmungen bezüglich der Aufmaße werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.5.10. Regiearbeiten

- Regiearbeiten dürfen nur auf Antrag des Auftraggebers ausgeführt werden.
- Die Regiezettel sind vom Auftraggeber gegenzuzeichnen.

1.5.11. Baustellentafel

- Der Auftraggeber hat eine gemeinsame Baustellentafel für alle Baubeteiligten aufzustellen. Die Kosten sind anteilig zu den entsprechenden Auftragswerten in Rechnung zu stellen. Auf der Tafel sind die Berufsbezeichnung und die staatliche Zulassungsnummer jedes Baubeteiligten gemäß der „loi modifiée du 2 septembre 2011 réglementant l'accès aux professions d'artisan, de commerçant, d'industriel ainsi qu'à certaines professions libérales“ auszuweisen. Das Aufstellen einzelner Tafeln ist untersagt.
- Der Auftraggeber stellt keine Baustellentafel auf. Hierfür ist eine gesonderte Position im Leistungsverzeichnis vorgesehen.

Die besonderen Bestimmungen zur Baustellentafel werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.6. Abnahme des Auftrags

- Der Wirtschaftsteilnehmer hat sämtliche, bei der Abnahme der Bauleistungen des vorliegenden Auftrags festgestellten Mängel, Fehler und Beschädigungen auf eigene Kosten sowie unbeschadet der Geltung der gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungspflichten des Wirtschaftsteilnehmers zu beheben.
- Der Auftraggeber kann die Bauleistungen bestimmen, für die besondere Abnahmemodalitäten gemäß den Bestimmungen des Artikels 133 des „Règlement grand-ducal d'exécution du 8 avril 2018“ gelten.
- Von obenstehendem Absatz sind insbesondere Bauleistungen betroffen, die in mehreren Bauabschnitten ausgeführt werden.

Die besonderen Vertragsbedingungen enthalten genauere Angaben zu diesen besonderen Abnahmemodalitäten.

1.7. Preisanpassung

- 1.7.1.** Im Falle einer Preisrevison erfolgt die Anpassung der Einheitspreise in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Kapitels XIV. des „Règlement grand-ducal d'exécution du 8 avril 2018“. Treten innerhalb des vertraglichen Ausführungszeitraums Konjunkturschwankungen entsprechend der Festlegung von Kapitel XIV. der vorgenannten großherzoglichen Verordnung auf, so erfolgt die Anpassung des Gesamtangebotspreises auf Grundlage der Prozentangaben bezogen auf vorliegenden Auftrag; dies gilt für:
- die Lohn- und Gehaltskosten, die sämtliche Arbeitsentgelte für Transport, Lagerung und Einbau sowie die Gemeinkosten und den Gewinn des Wirtschaftsteilnehmers umfassen;

- die Materialkosten, die die Kosten aller frei Baustelle gelieferten Stoffe und Bauteile, die Gemeinkosten und den Gewinn des Wirtschaftsteilnehmers umfassen.

1.7.2. Unbeschadet der Anwendung obiger Bestimmungen ist die Anpassung des Auftragswertes auf Grundlage der Berechnungsparameter für die in Artikel 2.14 aufgeführte Preisaufschlüsselung durchzuführen. Abgesehen von anderslautenden Vorgaben gelten besagte Werte und Parameter für sämtliche Positionen des Leistungsverzeichnisses.

- Die Berechnung eventueller Preisanpassungen erfolgt:
 - für die Lohn- und Gehaltskosten entsprechend des Formulars „révision des prix, adaptation du marché aux hausses salariales“ (Preisanpassung, Anpassung des Auftrags an Lohn- und Gehaltssteigerungen), herausgegeben von der Handwerkskammer des Großherzogtums Luxemburg;
 - für die Materialkosten erfolgen die Preisanpassungen, sofern keine Rechenformel in den besonderen Vertragsbedingungen vorgesehen ist, auf Grundlage der Artikel 109 (1) und 110 bis 118 des „Règlement grand-ducal d'exécution du 8 avril 2018“.

Die besonderen Bestimmungen über die Preisanpassung werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.8. Rechtsstreitigkeiten

- Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung des vorliegenden Vertrags fallen in den Zuständigkeitsbereich der luxemburgischen Gerichte.

1.9. Aus dem „Règlement grand-ducal d'exécution du 8 avril 2018“ resultierende Auswahlmöglichkeiten

(Der Auftraggeber kreuzt die gewählte Option an)

1.9.1. Vergabeverfahren

Buch I

- Offenes Verfahren (Loi, Art. 17 und 18).
- Nichtoffenes Verfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb (Loi, Art. 17 und 19).
- Nichtoffenes Verfahren ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb (Loi, Art. 17 und 20).
- Verhandlungsverfahren (Loi, Art. 17 und 20)

Buch II

- Offenes Verfahren (Loi, Art. 63 und 65).
- Nichtoffenes Verfahren (Loi, Art. 63 und 66).
- Wettbewerblicher Dialog im Verhandlungsverfahren (Loi, Art. 63 und 67)
- Wettbewerblicher Dialog (Loi, Art. 63 und 68)
- Innovationspartnerschaft (Loi, Art. 63 und 69)
- Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung (Loi, Art. 63 und 64)

Buch III

- Die Vergabe erfolgt durch offenes Verfahren (Loi, Art. 123 und 125)
- Die Vergabe erfolgt durch Nichtoffenes Verfahren (Loi, Art. 123 und 126)
- Die Vergabe erfolgt im Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb (Loi, Art. 123 und 127)
- Die Vergabe erfolgt durch wettbewerblichen Dialog (Loi, Art. 123 und 128)
- Die Vergabe erfolgt durch Innovationspartnerschaft (Loi, Art. 123 und 129)
- Die Vergabe erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb (Loi, Art. 123 und 124)

1.9.2. Zuschlagskriterien

- Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot, das wie folgt ermittelt wird:
 - auf Grundlage des Preises (Loi, Art. 35 (2), a)/143 (2) a),
oder
 - auf Grundlage der Kosten nach dem Ansatz der Kostenwirksamkeit (Loi, Art. 35 (2), b) / 143 (2) b),
oder
 - auf Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses, das auf Grundlage von qualitativen, ökologischen oder soziale Kriterien im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand bewertet wird (Loi, Art. 35 (2), c) / 143 (2) c).
- In den besonderen Vertragsbedingungen werden folgende Angaben aufgeführt (Loi, Art. 35 (5)/143 (5)):
 - die Zuschlagskriterien,
 - die Wichtung jedes Kriteriums und die Methode der Punktwertung (es sei denn das wirtschaftlich günstigste Angebot wird lediglich auf Basis des Preises bestimmt),
 - sollte die Wichtung aus objektiven Gründen unmöglich sein, so werden die Zuschlagskriterien nach abnehmender Bedeutung gewertet.

1.9.3. Aufteilung in Lose

- **An der Ausführung des Projekts sind mehrere unterschiedliche Berufe, Gewerbe oder Industrien beteiligt**

Einheitliche Vergabe

- ganzheitlich tätige Generalunternehmung (RGD, Art. 5 (2));

Begründung: _____ (RGD, Art. 154)

- die Bauleistungen wurden zunächst in mehrere Teilaufträge nach getrennten Gewerken aufgeteilt und werden nicht weiter aufgeteilt (einheitliche Vergabe) (RGD, Art. 6 (1))

Begründung: _____ (RGD, Art. 154)

- die Bauleistungen wurden zunächst in mehrere Teilaufträge nach getrennten Gewerken aufgeteilt und werden nicht weiter aufgeteilt (Vergabe der Bauleistungen einschließlich der entsprechenden Lieferleistungen (RGD, Art. 3 (1))

Begründung: _____ (RGD, Art. 154)

- die Bauleistungen wurden zunächst in mehrere Teilaufträge nach getrennten Gewerken aufgeteilt und werden nicht weiter aufgeteilt Sonderlose sind an die Hauptbauleistungen gebunden (RGD; Art. 4 (2))

Begründung: _____ (RGD, Art. 154)

Vergabe in Losen

- teilweise tätiges Generalunternehmen (RGD, Art. 5 (2), in fine)

- Aufteilung nach Beruf, Gewerbe oder Industrie – RGD; Art. 4 (1)

- Zusätzliche Untergliederung in Lose innerhalb des gleichen Berufs, Gewerbes oder der gleichen Industrie – RGD; Art. 6 (2)

- Die Bauleistungen werden ohne Liefer- und Dienstleistungen vergeben (RGD, Art. 3 (2)).

- Die Bauleistungen werden teilweise ohne Liefer- und Dienstleistungen vergeben (RGD, Art. 3 (2)).

Der Wirtschaftsteilnehmer kann ein Angebot für (RGD, Art. 7 (2)):

- ein einziges Los,
- mehrere Lose,
- für alle Lose einreichen.

- **An der Ausführung des Projekts sind nicht mehrere unterschiedliche Berufe, Gewerbe oder Industrien beteiligt**

Einheitliche Vergabe

Begründung: _____ (RGD, Art. 154)

Vergabe in Losen

– Der Wirtschaftsteilnehmer kann ein Angebot für (RGD, Art. 7 (2):

ein einziges Los,

mehrere Lose,

für alle Lose einreichen.

1.9.4. Arten des Kostenanschlags

Der vorliegende Auftrag wird zu Einheitspreisen vergeben.

Der vorliegende Auftrag wird zu Selbstkosten vergeben.

Der vorliegende Auftrag wird zu einer anpassbaren Pauschalsumme vergeben.

Der vorliegende Auftrag wird zu einer nicht anpassbaren Pauschalsumme vergeben.

1.9.5. Frist für das Anzeigen von Fehlern und Ersuchen von Auskünften

mindestens 7 Tage vor Öffnung der Angebote (ansonsten ist das Angebot unzulässig - (RGD, Art. 39) - (RGD, Art. 39)

eine Frist über 7 Tage wird durch die besonderen Vertragsbedingungen festgelegt (RGD, Art. 39, in fine)

– Auskunftersuchen bezüglich des Ausschreibungsvorhabens sind in obenstehend angegebener Form und Frist an den Auftraggeber zu richten (RGD, Art. 40).

– Die Antworten werden wie folgt versandt:

über das Portal für öffentliche Aufträge,

per Einschreiben,

an alle Bieter, die die Vergabeunterlagen spätestens 3 Tage vor Öffnung der Angebote (RGD, Art. 46 (3)) bzw. innerhalb der durch Artikel 163 / 221 (3) vorgesehenen Fristen abgeholt haben. Es gilt folgendes Stichdatum:

Einreichen der Auskünfte auf dem Portal für öffentliche Aufträge.

Einreichen per Einschreiben auf dem Postweg.

1.9.6. Varianten und technische Änderungsvorschläge

Der Auftraggeber hat weder Varianten noch technische Änderungsvorschläge vorgesehen.

Der Auftraggeber hat für eine oder mehrere Positionen des Leistungsverzeichnisses verschiedene Ausführungsmöglichkeiten vorgesehen. Die entsprechenden Einzelheiten sind in den besonderen Vertragsbedingungen angegeben.

- Der Auftraggeber hat die Möglichkeit vorgesehen, technische Änderungsvorschläge zuzulassen. Die Kriterien bezüglich dieser alternativen technischen Lösungen sowie das gewünschte Ergebnis der Leistung sind in den besonderen Vertragsbedingungen festgelegt.
- Die besonderen Bestimmungen über Varianten und technische Änderungsvorschläge werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt. Sollten vom Auftraggeber Varianten und technische Änderungsvorschläge angefordert werden, so sind im Leistungsverzeichnis die entsprechenden Gesamt- und Einheitspreise vorgesehen.

1.9.7. Vertragsstrafen

- Im Rahmen dieser Ausschreibung ist bei Ausführungsverzug der Bauleistungen keine Vertragsstrafe vorgesehen.
- Im Rahmen dieser Ausschreibung sind nachfolgend ausgeführte Vertragsstrafen vorgesehen:

Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verzug gegenüber den vertraglichen Fristen ist eine Vertragsstrafe vom Guthaben des Wirtschaftsteilnehmers abzuziehen. Die festgestellten Verzugsstrafen sind ab dem Datum des Poststempels des vom Auftraggeber per Einschreiben versandten Mahnschreibens einklagbar und bleiben bis zum Zeitpunkt der Endabnahme der betroffenen Bauleistungen fällig. Der Tagessatz der Vertragsstrafe wird wahlweise mit einer der beiden Formeln ermittelt.

Die Vertragsstrafen sind auf 20% des Gesamtangebotspreises begrenzt und werden von der Endabrechnung abgezogen.

- 1. Formel:

$$P = 0,15 * \frac{M * n^2}{N^2}$$

P : Höhe der Geldstrafe für einen Verzug von n Tagen

M : ursprüngliche Auftragssumme (ohne MwSt)

N : Anzahl der Werktage, die vertraglich für die Ausführung des Unternehmens vorgesehen sind

n : Anzahl der Verzugstage

- 2. Formel:

Pauschale Vertragsstrafe von€ pro Verzugstag (Werktag).

- Die besonderen Bestimmungen über Vertragsstrafen werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.9.8. Beschleunigungsvergütungen

- Im Rahmen dieser Ausschreibung ist keine Beschleunigungsvergütung für die Fertigstellung der Bauleistungen vor Ablauf der Vertragsfristen vorgesehen.
- Im Rahmen dieser Ausschreibung ist eine Beschleunigungsvergütung für die Fertigstellung der Bauleistungen vor Ablauf der Vertragsfristen vorgesehen.
Diese Beschleunigungsvergütung ist auf€ pro Werktag festgesetzt.
 - Die besonderen Bestimmungen über Beschleunigungsvergütungen sind in den besonderen vertraglichen Bedingungen aufgeführt.

1.9.9. Versicherungen

1.9.9.1. Haftpflichtversicherung

- Die Vorlage eines Versicherungsscheins bzgl. der Deckung der beruflichen Haftpflicht des Wirtschaftsteilnehmers ist nicht zwingend.
- Es ist ein Versicherungsschein bzgl. der Deckung der beruflichen Haftpflicht des Wirtschaftsteilnehmers vorzulegen, die entweder von einer im Großherzogtum Luxemburg zugelassenen Versicherungsgesellschaft oder einer im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen und im Großherzogtum nach den Bestimmungen von Kapitel 8 der „Loi modifiée du 7 décembre 2015 sur le secteur des assurances“ zum Geschäftsbetrieb im Großherzogtum Luxemburg zugelassenen Versicherungsgesellschaft ausgestellt sein muss. Dabei sind folgende Deckungssummen erforderlich (die angegebenen Deckungssummen sind Mindestdeckungen):
 - a) Haftpflichtversicherung „Betrieb“ und/oder „laufende Ausführung der Bauleistungen“
 - Personenschäden pro Schadensfall: Selbstbeteiligung
Höchstbetrag:.....€
 - Sachschäden und immaterielle Folgeschäden pro Schadensfall:€
Selbstbeteiligung Höchstbetrag: €
 - b) Haftpflichtversicherung „Nach der Übergabe“ und/oder „Nach Ausführung der Bauleistungen“
 - Sämtliche Schäden: Personenschäden, Sachschäden und immaterielle Folgeschäden: € pro Schadensfall und Jahr.
Selbstbeteiligung Höchstbetrag:.....€
 - c) für überlassene Gegenstände und/oder Schäden an vorhandenen Gegenständen, pro Schadensfall:€:
Selbstbeteiligung Höchstbetrag:.....€

d) Umweltschadensversicherung:

- Personenschäden pro Schadensfall und Jahr: €:
- Sachschäden und immaterielle Folgeschäden pro Schadensfall und Jahr:
..... €
- Selbstbeteiligung Höchstbetrag: €

1.9.9.2. Bauwesenversicherung

- Bei der Vergabe von umfangreichen Bauleistungen oder Bauleistungen, die in Generalunternehmerschaft auszuführen sind, ist die 2. oder 3. Option zwingend vorgeschrieben.
- Der Auftraggeber hat keine Bauwesenversicherung abgeschlossen. Der Abschluss einer solchen Versicherung liegt im Ermessen des Wirtschaftsteilnehmers.
- Der Auftraggeber hat keine Bauwesenversicherung abgeschlossen. Der Wirtschaftsteilnehmer muss eine solche Versicherung für alle Baubeteiligten des vorliegenden Auftrags abschließen.
- Der Auftraggeber hat eine Bauwesenversicherung für alle Baubeteiligten des vorliegenden Auftrags abgeschlossen.

1.9.9.3. Zehnjährige Baugewährleistungsversicherung (garantie décennale)

- Der Auftraggeber hat keine zehnjährige Baugewährleistungsversicherung für alle Baubeteiligten des vorliegenden Auftrags abgeschlossen.
- Der Auftraggeber hat eine zehnjährige Baugewährleistungsversicherung für alle Baubeteiligten des vorliegenden Auftrags abgeschlossen.
- Auf Verlangen des Auftraggebers sind die Versicherungsscheine vor Ausführungsbeginn der Bauleistungen vorzulegen. Die entsprechende Vorlagefrist ist vom Auftraggeber festzulegen.

Die besonderen Bestimmungen bezüglich der Versicherungen werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.9.10. Entschädigung für die Angebotsausarbeitung

- Es wird keinerlei Entschädigung für die Angebotsausarbeitung gewährt.
- Für die Angebotsausarbeitung wird eine Entschädigung von€ gewährt. Diese Entschädigung ist jedoch nur unter der Bedingung fällig, dass das ausgearbeitete Angebot vorschriftsmäßig ist.

1.10. Qualitative Auswahlkriterien

- Es kann keine Vergabe an einen Bieter erfolgen, dessen unter 1.10 angeführten Bescheinigungen und Zertifikate nicht vollständig und fristgerecht eingereicht wurden.

- Eine „Einheitliche Europäische Eigenerklärung“ (EEE), gemäß Artikel 72 des Gesetzes „loi du 8 avril 2018“ über öffentliche Aufträge ist den Auftragsunterlagen in elektronischer Form beigelegt (Gesetz, Art. 72 (2); RGD, Art. 20 (1));
- Der Auftraggeber verwendet keine EEE, akzeptiert aber die EEE (RGD, art 20 (1)).
 - Sofern sie nicht dem Angebot beigelegt waren und unbeschadet der für die EEE geltenden Bestimmungen, sind die unter 1.10.1., 1.10.2., 1.10.3. und 1.10.4. angeführten Belege unter Strafandrohung des Angebotsausschlusses in einer Frist von 15 Tagen ab Eingang der entsprechenden Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.
- Letztere wird über das Portal für öffentliche Aufträge zugestellt.
- Letztere wird per Einschreiben mit Empfangsschein des Auftraggebers zugestellt.
 - Bei Hinzuziehen von Nachunternehmern hat der Bieter die unter 1.10.1 und 1.10.2 angeführten Dokumente auch für seinen/seine Nachunternehmer vorzulegen. Was die unter 1.10.3 und 1.10.4 angeführten Dokumente betrifft, so hat der Bieter diese nur dann für seinen/seine Nachunternehmer vorzulegen, wenn das entsprechende Kästchen angekreuzt ist.
 - Sämtliche im Rahmen des vorliegenden Auftrags einzureichenden Dokumente sind in einer der drei Amtssprachen des Großherzogtums Luxemburg vorzulegen. Sollten übersetzte Dokumente eingereicht werden, so muss die Übersetzung von einem beeidigten Übersetzer stammen.

1.10.1. Persönliche Situation des Bieters

- Auszug aus dem Strafregister bzw. in Ermangelung dessen ein gleichwertiges Dokument, das die Rechtschaffenheit des Unterzeichners der vorliegenden Vergabeunterlagen bescheinigt und von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes des Bieters ausgestellt wurde und nicht älter als 1 Jahr sein darf.

Was den Nachunternehmer betrifft, so handelt es sich um den Strafregisterauszug für die Person, auf welche die Betriebsgenehmigung ausgestellt ist. Darüber hinaus unterliegt dieser Strafregisterauszug bzw. das gleichwertige Dokument den Bedingungen des voranstehenden Abschnitts.

1.10.2. Berufliche Befähigung

- Meldebescheinigung des Berufs- oder Handelsregisters gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Niederlassungslandes des Bieters/Nachunternehmers.

1.10.3. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

(Der Auftraggeber kreuzt die gewählte Option an)

- Die 3 letzten mit Bestätigungsvermerk versehenen und/oder gesetzmäßig hinterlegten Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen, gegebenenfalls mit Angabe des genauen Datums des Abschlusses des Geschäftsjahres.
Falls vorgenannte Dokumente auf Grund einer erst kürzlichen Unternehmensgründung nicht vorgelegt werden können, so sind sie ab dem Zeitpunkt dieser Niederlassung vorzulegen.
- Die in diesem Punkt angeforderten Dokumente sind für eventuelle Nachunternehmer ebenfalls zwingend vorzulegen.

Diese Liste kann in den besonderen Vertragsbedingungen durch die im Anhang VI des Gesetzes „loi du 8 avril 2018“ über öffentliche Aufträge angeführten Nachweise ergänzt werden.

1.10.4. Technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit

- Die Vorlage der Liste der im Laufe der 5 letzten Jahre ausgeführten Bauleistungen, wobei diese Liste ergänzend durch die wichtigsten Bauleistungen betreffende Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung zu ergänzen ist. Diese Bescheinigungen müssen die Auftragssumme, den Zeitraum und den Ausführungsort der Bauleistungen ausweisen und angeben, ob sie fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.
Bieter, die sich vor weniger als 5 Jahren niedergelassen haben, müssen diese Auskünfte für die Zeit ab ihrer Niederlassung erteilen unbeschadet ihrer Verpflichtung, Bescheinigungen über die erfolgreiche Ausführung der wichtigsten Bauleistungen vorzulegen.
- Die Angabe der Befähigung zur Berufsausübung des Wirtschaftsteilnehmers und/oder die berufliche Qualifikation der Führungskräfte seines Unternehmens, insbesondere die Angabe der beruflichen Qualifikation des oder der Bauleiter(s).
- Eine Erklärung zur Angabe der durchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte des Wirtschaftsteilnehmers und der Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten 3 Jahren.
Bieter, die sich vor weniger als 3 Jahren niedergelassen haben, müssen diese Auskünfte für die Zeit ab ihrer Niederlassung erteilen.
- Die in diesem Punkt angeforderten Dokumente sind für eventuelle Nachunternehmer ebenfalls zwingend vorzulegen.

Diese Liste kann in den besonderen Vertragsbedingungen durch die im Anhang VI des Gesetzes „loi du 8 avril 2018“ über öffentliche Aufträge angeführten Nachweise ergänzt werden.

1.10.5. Fiskalische und parafiskalische Lage

- Sofern sie nicht dem Angebot beigelegt waren, sind die Dokumente zur Bescheinigung der fiskalischen und parafiskalischen Lage des Bieters und gegebenenfalls seines/seiner Nachunternehmer(s) auf Anfrage des Auftraggebers vom Bieter vorzulegen. Dies hat in einer vom Auftraggeber festgelegten Frist zu erfolgen, die 15 Tage nicht unterschreiten darf.
- Es handelt sich um Bescheinigungen, die von folgenden Stellen ausgestellt werden:
 1. „le Centre d’informatique, d’affiliation et de perception des cotisations“ (gemeinsames Zentrum der Sozialversicherungsträger für IT, Mitgliedschaft und Beitragserhebung)
 2. „l’Administration des contributions directes“ (Steuer- und Finanzbehörde für direkte Steuern,
 3. „Administration de l’enregistrement et des domaines“ (Steuer- und Finanzbehörde für indirekte Steuern),aus denen hervorgeht, dass der Bieter/der Nachunternehmer seinen Pflichten bezüglich Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, der Steuern und Abgaben und bezüglich der Steuererklärung über die auf Löhne und Gehälter erhobene Quellensteuer ordnungsgemäß nachkommt. Diese Bescheinigungen dürfen am Tag der Angebotsöffnung nicht älter als 3 Monate und nicht nach der Angebotsöffnung ausgestellt worden sein.
- Bei Bieter und Nachunternehmern, die nicht im Großherzogtum Luxemburg niedergelassen sind, müssen innerhalb der gleichen Frist folgende Dokumente vorgelegt werden:
 - die obenstehend vorgesehenen Bescheinigungen,
 - gleichwertige Bescheinigungen von den Finanzbehörden und Sozialversicherungsträgern ihres Niederlassungslandes. Die Behörde oder Stelle, die diese Bescheinigungen ausstellt, wird nach Maßgabe des Artikels 271 des „Règlement grand-ducal d'exécution du 8 avril 2018 " festgelegt. Andernfalls sind die Bedingungen zum Erhalt besagter Bescheinigung gesondert nachzuweisen.

Die besonderen Bestimmungen über die qualitativen Auswahlkriterien werden in den besonderen Vertragsbestimmungen aufgeführt.

1.11. Auftragsausführung

1.11.1. Berater des Auftraggebers

- Der Auftraggeber wird von folgender/folgenden Person(en) unterstützt, die jeweils für ihren Fachbereich verantwortlich sind.
- Architekt(en):
- Bauingenieur(e):
- Elektrotechnik-Ingenieur(e):
- Ingenieur(e) für HLK:
- Sanitärtechnik-Ingenieur(e):
- Bauleitung:
- Koordination:
- Si-Ge-Koordinator:
- Sonstige Baubeteiligte:
- Anerkannte Prüfstelle:
- Kontrollbüro:
-

1.11.2. Bauzeitenplan

- Bei der Angebotskalkulation hat der Bieter Folgendes zu berücksichtigen:
 - Beginn und Dauer der auf dem Deckblatt der Vergabeunterlagen angegebenen Bauleistungen;
 - voraussichtlicher Bauzeitenplan, angegeben in Artikel 2.11.2 der besonderen Vertragsbedingungen;
 - die Auflage, die Ausführung seiner Bauleistungen so zu organisieren, dass die anderen Gewerke bei der Ausführung ihrer Leistungen nicht behindert werden.
- Für das betroffene Gewerk wird der Bauzeitenplan spätestens..... Wochen vor Beginn der Ausführungsarbeiten mitgeteilt.
- Im Bauzeitenplan sind sowohl die Termine für den Beginn der Bauleistungen als auch die Ausführungsfristen festzulegen.
- Überwachung des Bauzeitenplans.
 - Der Auftraggeber prüft die Bauzeitenplanung regelmäßig im Rahmen von Baustellensitzungen mit allen Betroffenen. Im Verlaufe der Ausführung wird regelmäßig eine Anpassung der Bauzeitenplanung an den effektiven Arbeitsfortschritt auf der Baustelle vorgenommen.

- Der Wirtschaftsteilnehmer hat sich so zu organisieren, dass er die Fristen einhalten kann. Sobald ein Verzug zu befürchten ist, hat der Wirtschaftsteilnehmer den Auftraggeber hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Wirtschaftsteilnehmer entsendet zu den Baustellensitzungen einen Mitarbeitenden seines Unternehmens, der über den Arbeitsfortschritt auf dem Laufenden und entscheidungs- sowie weisungsbefugt ist.
- Die besonderen Bestimmungen über die Bauzeitenplanung werden in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

1.12. Ortsbesichtigung und/oder Informationsveranstaltung

- Termin und Uhrzeit einer Ortsbesichtigung und/oder Informationsveranstaltung sind in der Vergabebekanntmachung anzugeben. Sollte der Bieter nicht an einer obligatorischen Ortsbesichtigung bzw. Informationsveranstaltung teilnehmen, so führt dies zum Ausschluss seines Angebots.

1.13. Schriftverkehr

- Schriftverkehr bezüglich des vorliegenden Auftrags ist wie folgt zu versenden:

- über das Portal für öffentliche Aufträge,
- auf dem Postweg an folgende Adresse des Auftraggebers:
.....
.....
.....
.....
.....
.....

2. Besondere Vertragsbedingungen

Artikel, die in Verbindung mit den allgemeinen Vertragsbedingungen stehen, die bei Bedarf vom Auftraggeber ergänzt werden können.

2.1. Für den Auftrag geltende Texte und Dokumente

2.1.1. Beschreibung der baulichen Anlage

2.1.2. Vergabeunterlagen

(siehe Artikel 1.1.2. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.1.3. Pläne

(siehe Artikel 1.1.2., 1.5.4. und 1.5.5. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.2. Zivilrechtliche Haftung aus Delikt

(siehe Artikel 1.2. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.3. Zivilrechtliche Haftung aus Vertrag

(siehe Artikel 1.3. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.4. Besondere Pflichten des Wirtschaftsteilnehmers

2.4.1. Eröffnung der Baustelle

(siehe Artikel 1.4.1. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.4.2. Bewachung

(siehe Artikel 1.4.2. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.4.3. Reinigung

(siehe Artikel 1.4.3. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.4.4. Sicherheit und Gesundheitsschutz

(siehe Artikel 1.4.4. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.4.5. Umweltschutz, genehmigungspflichtige Anlagen

(siehe Artikel 1.4.5. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.5. Vertragsausführung

2.5.1. Fristen

(siehe Artikel 1.5.1. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.5.2. Beginn der Ausführung der Bauleistungen

(siehe Artikel 1.5.2. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.5.3. Strom-, Gas- und Wasserversorgung, Ableitung von Schmutz- und Regenwasser

(siehe Artikel 1.5.3. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.5.4. Pläne

(siehe Artikel 1.5.4. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.5.5. Werkstattzeichnungen

(siehe Artikel 1.5.5. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.5.6. Nicht vertragsgemäße Bauleistungen sowie Stoffe und Bauteile

(siehe Artikel 1.5.6. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.5.7. Muster

(siehe Artikel 1.5.7. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.5.8. Wiegescheine

(siehe Artikel 1.5.7. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.5.9. Aufmaße

(siehe Artikel 1.5.9. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.5.10. Regiearbeiten

(siehe Artikel 1.5.10. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.5.11. Baustellentafel

(siehe Artikel 1.5.11. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.6. Abnahme

(siehe Artikel 1.6. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.7. Preisanpassung

(siehe Artikel 1.7. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.8. Rechtsstreitigkeiten

(siehe Artikel 1.8. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.9. Aus dem „Règlement grand-ducal d'exécution du 8 avril 2018“ resultierende Auswahlmöglichkeiten

2.9.1. Vergabeverfahren

(siehe Artikel 1.9.1. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.9.2. Zuschlagskriterien

(siehe Artikel 1.9.2. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.9.3. Aufteilung in Lose

(siehe Artikel 1.9.3. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.9.4. Arten des Kostenanschlags

(siehe Artikel 1.9.4. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.9.5. Frist für das Anzeigen von Fehlern und Ersuchen von Auskünften

(siehe Artikel 1.9.5. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.9.6. Varianten und technische Änderungsvorschläge

(siehe Artikel 1.9.6. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.9.7. Vertragsstrafen

(siehe Artikel 1.9.7. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.9.8. Beschleunigungsvergütungen

(siehe Artikel 1.9.8. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.9.9. Versicherungen

(siehe Artikel 1.9.9. der allgemeinen Vertragsbedingungen).

Die Standardleistungen des CRTI-B, die auf www.crtib.lu veröffentlicht werden, enthalten ausführliche Informationen über die verschiedenen Versicherungen, die im Bauwesen verlangt werden können.

2.9.10. Entschädigung für die Angebotsausarbeitung

(siehe Artikel 1.9.10. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.10. Qualitative Auswahlkriterien

2.10.1. Persönliche Situation des Bieters

(siehe Artikel 1.10.1. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.10.2. Berufliche Befähigung

(siehe Artikel 1.10.2. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.10.3. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

(siehe Artikel 1.10.3. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

Mindestanforderungen für die Teilnahme an der Ausschreibung:

- Für die Teilnahme an der Ausschreibung gelten keine Mindestanforderungen.
- Es gelten folgende Mindestanforderungen:
 - Mindestbelegschaft des Wirtschaftsteilnehmers an Arbeitskräften in der betroffenen Berufsgruppe:..... Personen
 - Jährlicher Mindestumsatz im betroffenen Gewerk für das letzte ordnungsgemäß abgeschlossene Geschäftsjahr:€
 - Bei Überschreiten des Grenzwertes gemäß Artikel 30(3), Absatz 2 des Gesetzes (LOI): Begründung.....
 - Mindestzahl an Referenzen für ähnliche und gleichartige Bauvorhaben:.....Referenzprojekte. Für diese Referenzen sind Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung vorzulegen.
 - Sonstige Mindestanforderungen (in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 30 der „Loi du 8 avril 2018“ über öffentliche Aufträge)
 -
 -

2.10.4. Technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit

(siehe Artikel 1.10.4. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

- Nachweis eines Systems zur Qualitätssicherung

2.10.5. Fiskalische und parafiskalische Lage

(siehe Artikel 1.10.5. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.11. Auftragsausführung

2.11.1. Berater des Auftraggebers

(siehe Artikel 1.11.2. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.11.2. Bauzeitenplan

(siehe Artikel 1.11.2. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.11.3. Ortsbesichtigung und/oder Informationsveranstaltung

(siehe Artikel 1.12. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

2.11.4. Schriftverkehr

(siehe Artikel 1.13. der allgemeinen Vertragsbedingungen)

Formular für die Verpflichtungserklärung der Bietergemeinschaft

Datum:

Für die Bauleistungen

Nachfolgend aufgeführte Personen reichen ein gemeinsames Angebot ein und ernennen..... als bevollmächtigten Vertreter. Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft, einschließlich der bevollmächtigte Vertreter, verpflichten sich hiermit, gesamtschuldnerisch für das Angebot zu haften.

**Bei der Ausführung
übernommener Anteil
des gesamten Auftrags
und/oder von jedem
einzelnen seiner**

Name und Anschrift:

Bestandteile:

Unterschrift:

Name und Anschrift:	Bestandteile:	Unterschrift:

Formular für die Generalunternehmer-Vergabe

Liste der Nachunternehmer

Der Generalunternehmer plant, zur Ausführung der Bauleistungen einschließlich eventueller Liefer- und Dienstleistungen den/die folgenden Nachunternehmer hinzuzuziehen:				
Name und Anschrift:	Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen:	Betrag:	Datum des Vorvertrags:	Unterschrift des/der Nachunternehmer/s:

Der Generalunternehmer plant, zur Ausführung des gleichen Gewerks oder Berufs zwei oder mehrere Nachunternehmer hinzuzuziehen, deren Anteil an den Bauleistungen sowie eventuellen Liefer- und Dienstleistungen wie folgt aufgeteilt ist:					
Name und Anschrift:	Gewerk oder Beruf:	Anteilige Leistungen:	Betrag:	Datum des Vorvertrags:	Unterschrift des/der Nachunternehmer/s:

Die Nachunternehmer müssen für den von ihnen auszuführenden Anteil des Auftrags die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, um die Ausführung der vertraglichen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen professionnell auszuführen (vom Auftraggeber anzukreuzen, falls diese Auskunft vom Wirtschaftsteilnehmer verlangt wird).

Namen und Adressen der technischen oder sonstigen Berater des Generalunternehmers [Art.5 des „règlement grand-ducal d'exécution du 8 avril 2018“]:

.....

.....

.....

Hinweise

- „Angebote, die im eigenen Namen von einem Wirtschaftsteilnehmer eingereicht werden, der auch als Nachunternehmer eines Generalunternehmers aufgeführt wird oder der parallel dazu auch ein Angebot in einer Bietergemeinschaft mit einem oder mehreren anderen Wirtschaftsteilnehmern einreicht, können nicht berücksichtigt werden.“ [Art. 24(3) der großherzoglichen Verordnung „règlement grand-ducal d'exécution“ vom 8. April 2018]
- Artikel 24(2) der großherzoglichen Verordnung „règlement grand-ducal d'exécution“ vom 8. April 2018 legt folgendes fest: „Bei der Abgabe seines Angebotes muss der Generalunternehmer seinem Angebot ein Verzeichnis der Nachunternehmer beilegen, die er zur Ausführung der baulichen Anlage einsetzt und mit denen er einen Vorvertrag über Nachunternehmerleistungen abgeschlossen haben muss.“

Berechnungsparameter für die Preisaufschlüsselung

Bauvorhaben:

Bauleistungen:

Die Anpassung des Auftragspreises erfolgt auf Grundlage folgender Werte und Parameter:
Sofern nicht anders vorgegeben, gelten die Werte und Parameter für alle Positionen des Leistungsverzeichnisses.

- Anteil der Lohn- und Gehaltskosten an der Gesamtauftragssumme in %:
- Anteil der Materialkosten an der Gesamtauftragssumme in %:
100%
- Indexwert zum Angebotszeitpunkt
- Zuschlag für Risiko und Gewinn bezogen auf die Gesamtauftragssumme in %
- Zuschlag für Gemeinkosten auf direkte Löhne und Gehälter in % nach der Veröffentlichung „Informations de base pour l’adaptation des marchés aux fluctuations des salaires“ der Handwerkskammer
- Zuschlag anteilige Umlagekosten auf direkte Löhne und Gehälter in % nach der Veröffentlichung „Informations de base pour l’adaptation des marchés aux fluctuations des salaires“ der Handwerkskammer
- Gemeinkostenzuschlag auf Stoffe und Bauteile in %

3. Technische Vertragsbedingungen

3.1. Allgemeine technische Bedingungen

3.2. Besondere Technische Bedingungen

4. Leistungsverzeichnis